

“Der Mann ist klein und hat ein Hitlerbärtchen”

Chef einer Pädophilenvereinigung stellt Buch über Kindersex vor

In einer Regionalzeitung wird über ein Gerichtsurteil gegen den Beschwerdeführer berichtet, dem vorgeworfen wurde, auf seiner Website ein Buch zum Thema Kindersex angepriesen zu haben, das von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien indiziert worden war. Der Mann wendet sich an den Deutschen Presserat. In dem Beitrag heißt es unter anderem, der Beschwerdeführer preise das Buch im Internet an. Er wird als “klein und mit ergrautem Hitlerbärtchen” beschrieben. Der Betroffene hält den Bericht für falsch. Er habe lediglich den Klappentext des Buches “Loving Boys” auf seine Website gestellt. Dies ist nach seiner Ansicht – entgegen der des Gerichts – keine Anpreisung oder Werbung. Er betont, dass er das Buch nicht zum Kauf anbiete. Die entsprechende Aussage in dem Artikel sei falsch. Zu der Beschreibung, er trage “ein ergrautes Hitlerbärtchen”, teilt er mit, dass seine politischen Ansichten im krassen Gegensatz zu neonazistischen Gesinnungen eines radikalen Faschismus stünden. Er bezeichnet den Hitler-Vergleich als schwere Verleumdung und Beleidigung sowie als Rufmord. Der Chefredakteur der Zeitung teilt mit, alle Angaben in dem Artikel entsprächen der Wahrheit und könnten belegt werden. Der Beschwerdeführer sei Chef einer Pädophilenvereinigung. Für die Inhalte auf der Website sei er als Chefredakteur verantwortlich. (2006)

Die Zeitung hat mit der Veröffentlichung des Beitrages gegen Ziffer 9 des Pressekodex verstoßen, in der Behauptungen ehrverletzender Natur definiert sind. Der Presserat spricht einen Hinweis aus. Die Artikelpassage, dass der Beschwerdeführer ein Hitler-Bärtchen trage, ist nicht durch die Meinungsfreiheit gedeckt. Die Ähnlichkeit äußerer Erscheinungsmerkmale erlaubt der Presse nicht ohne weiteres eine Verknüpfung von Personen, über die berichtet wird, mit Trägern solcher äußerlicher Merkmale, die als Synonym für inhumanes Verhalten gelten. Es hätten Tatsachen angeführt werden müssen, die eine spezifische Nähe des Betroffenen zu Hitler und/oder seinem ideologischen Konzept und Verhalten nahe legen. Eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex liegt nicht vor. Das Gerichtsurteil wird in dem Artikel sachlich wiedergegeben. Bei der Formulierung, der Beschwerdeführer biete auf seiner Internetseite das Buch “Loving Boys” an, handelt es sich um eine zulässige Bewertung der Redaktion. (BK1-213/06)

Aktenzeichen:BK1-213/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9);
Entscheidung: Hinweis